

Sitzungsvorlage 003/2016

öffentlich

TOP: Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	25.01.2016	
Stadtrat	28.01.2016	

<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirats
---	--

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 29.01.2015 (SR 070-08/2015) wurde die probeweise Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr beschlossen. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, einen Zwischenbericht zur Öffnung der Fußgängerzone dem Stadtrat der Stadt Weißenfels vorzulegen. Seitens der Verwaltung wurden zur Bewertung der probeweisen Öffnung der Fußgängerzone die in der Anlage 1 aufgeführten Bereiche zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage 2 beigelegt.

Seitens der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weißenfels kann festgestellt werden, dass seit der probeweisen Öffnung der Judenstraße keine überwiegenden Verkehrsgefährdungen aufgetreten sind. Aus Gründen der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Kinder, Senioren und gehandicapte Menschen ist derzeit ein Verbot des Radverkehrs nicht zu begründen.

Derzeitig ist verkehrsrechtlich die Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr zeitlich befristet bis zum 30.04.2016. Die zeitliche Befristung begründet sich unter anderem darin, dass die Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone eine Überschreitung des Widmungsgehaltes darstellt. Sofern der Stadtrat der Stadt Weißenfels weiterhin die Zulassung des Radverkehrs in der Fußgängerzone befürwortet, sind die entsprechenden Widmungserweiterungen für die betreffenden Bereiche nach den Vorgaben des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt herbeizuführen. Dies betrifft im Einzelnen:

1. Judenstraße

Eine Widmung liegt nicht vor.

Seit 1976 ist die Judenstraße Fußgängerzone.

Es ist davon auszugehen, dass die Straße mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet wurde.

Demnach stellt die Öffnung für den Radverkehr eine Überschreitung des bisherigen Widmungsgehaltes dar. Es bedarf einer Widmungserweiterung.

Zu § 41 hinsichtlich der Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs weist die VwV-StVO darauf hin, dass Fahrzeugverkehr nur nach Maßgabe der straßenrechtlichen Widmung zugelassen werden darf.

2. An der Marienkirche und Marienkirchgasse

Eine Widmung liegt nicht vor.

Die Straßen an der Marienkirche wurden 1985 in die Fußgängerzone einbezogen.

Es ist davon auszugehen, dass die Straßen mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet wurden.

Nach Ablauf des Jahres sind die Gassen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Probezeit vor einer etwaigen dauerhaften Zulassung des Radverkehrs entsprechend zu widmen.

3. Markt

Eine Widmung liegt nicht vor.

Der Marktplatz war in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder verkehrstechnischen und baulichen Veränderungen unterworfen. Im Jahr 1969 fiel die Fahrspur an der östlichen Seite des Marktplatzes weg. Der Marktplatz wurde im Jahr 1976 weiter umgestaltet. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben, ob der Markt bereits zu DDR-Zeiten Fußgängerzone war und damit mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet worden ist.

In diesem Fall läge der Radverkehr im Rahmen der Widmung.

Jedoch sollte nach Ende der Probephase eine entsprechende Widmung (Fußgängerzone mit oder ohne Radverkehr) bzw. die Prüfung der Voraussetzungen der Teileinziehung (Beschränkung auf Fußgänger- und oder ohne Radverkehr) vorgenommen werden, um in dieser Sache rechtliche Klarheit zu schaffen.

Sollte der Marktplatz mit dem Widmungsgehalt Fußgängerzone übergeleitet worden sein, gilt das unter Punkt 1 Gesagte.

4. Kleine Kalandstraße

Eine Widmung liegt nicht vor.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben, ob die Kleine Kalandstraße bereits zu DDR-Zeiten Fußgängerzone war und damit mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet worden ist.

In diesem Fall läge der Radverkehr im Rahmen der Widmung.

Jedoch sollte nach Ende der Probephase eine entsprechende Widmung (Fußgängerzone mit oder ohne Radverkehr) bzw. Teileinziehung (Beschränkung auf Fußgänger- und oder ohne Radverkehr) vorgenommen werden, um in dieser Sache rechtliche Klarheit zu schaffen.

Sollte die Kleine Kalandstraße schon zu DDR-Zeiten Fußgängerzone gewesen sein läge eine Widmungserweiterung vor, gegen die in Anbetracht der Befristung keine Bedenken bestehen.

5. Himmelbett, Alte Krumme Gasse

Eine Widmung liegt nicht vor.

Es lässt sich nicht feststellen, ob diese Gassen bereits zu DDR-Zeiten zur Fußgängerzone gehörten und damit mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet worden sind. Hierfür spricht jedoch, dass sie unmittelbar an die Fußgängerzone angrenzen.

Zudem dürfte der faktische Ausbauzustand beider Gassen (Enge) seit jeher nur den Fußgängerverkehr zugelassen haben.

Demnach bedarf es auch hier vor der dauerhaften Zulassung des Radverkehrs einer entsprechenden Widmung.

Die befristete Erweiterung des Widmungsgehaltes ist jedoch möglich (siehe unter Punkt 1).

6. Marktgasse

Eine Widmung liegt nicht vor.

Der faktische Ausbauzustand der Gasse (Enge) dürfte seit jeher nur den Fußgänger- verkehr zugelassen haben.

Demnach bedarf es auch hier vor Zulassung des Radverkehrs einer entsprechenden Widmung.

Die befristete Erweiterung des Widmungsgehaltes ist jedoch möglich.

7. Verbindungsstück Promenade-Fischgasse

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben, ob diese Gasse bereits zu DDR-Zeiten zur Fußgängerzone gehörte und damit mit diesem Widmungsgehalt übergeleitet worden ist. Dagegen spricht, dass sie zwei Straßen miteinander verbindet, die für den Fahrzeugverkehr zugelassen waren und sind.

In diesem Fall läge der Radverkehr im Rahmen der Widmung.

Jedoch sollte nach Ende der Probephase eine entsprechende Widmung (Fußgängerzone mit oder ohne Radverkehr) bzw. Teileinziehung (Beschränkung auf Fußgänger- und oder ohne Radverkehr) vorgenommen werden, um in dieser Sache rechtliche Klarheit zu schaffen.

Sollte die Straße schon zu DDR-Zeiten Fußgängerzone gewesen sein, läge eine Widmungserweiterung vor, gegen die in Anbetracht der Befristung keine Bedenken bestehen.

Bischoff
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen der probeweisen Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr, die Zulassung des Radverkehrs beizubehalten. Die entsprechenden Widmungserweiterungen für die betreffenden Bereiche nach den Vorgaben des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind herbeizuführen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der angehörten Stellen

Anlage 2: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3: Auswertung der Befragung der Gewerbetreibenden

Anlage 4: Auszug Unfallmeldung (personenneutral)